

Verein zur Förderung der Kultur im Lindenhof Braunschweig Lindenhof e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Kultur im Lindenhof Braunschweig - Lindenhof“.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Namen „Verein zur Förderung der Kultur im Lindenhof Braunschweig - Lindenhof e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins zielt auf die Stärkung des kulturellen Lebens in Braunschweig – insbesondere dem östlichen Ringgebiet – hier insbesondere auf die vielfältige freie Theater- Tanz- und Kammermusikszene. Ziel ist es, an einem Ort innerhalb der Stadt Braunschweig der Kulturszene die Möglichkeit zu geben, ihre Vielfalt sichtbar zu machen. Ziel ist es weiterhin, an einem Ort verschiedene Künste, wie Darstellende Kunst, Tanz, Musik, Literatur zu vereinen und damit den Bürger:innen der Stadt Braunschweig ein breites Spektrum an kulturellen Angeboten zu bieten und einen Ort der Kommunikation und Begegnung zu schaffen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1.1 Schaffung und Erhalt einer Proben- und Aufführungsstätte im Östlichen Ringgebiet der Stadt Braunschweig als Begegnungs- und Kommunikationsraum für die freie Kulturszene und die Bürger:innen der Stadt.

1.2 Unterstützung und Förderung der freien Theater-, Tanz- und Musikszene der Stadt Braunschweig mit der Möglichkeit von Begegnungen, Proben und Aufführungen im Lindenhof.

1.3 Durchführung regionaler, nationaler und internationaler kultureller Veranstaltungen aus den oben genannten Sparten, sowie von Workshops und Vorträgen zur kulturellen Weiterbildung.

1.4 Förderung des Theaterbesuches von Schüler:innen, Student:innen, Auszubildenden, Arbeitslosen und Senior:innen im Sinne der soziokulturellen Bildung.

1.5 Pflege von Beziehungen zu anderen Kultur- und Kunstvereinen und Projekten mit verwandten Zielen und zu öffentlichen Institutionen zur Verwirklichung gemeinsamer, gemeinnütziger Zwecke.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Der Vorstand und die Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für ihre Vorstandstätigkeit und der Geschäftsführer für seine Tätigkeit eine von den Mitgliederversammlung festgesetzte Ehrenamtszuschale i.S.d. §3 Nr. 26a EStG oder

vergleichbarer gesetzlicher Vorschriften erhalten. Andere Personen, die für den Verein tätig sind, z.B Bürokräfte, Reinigungspersonal etc. können durch Beschluss des Vorstandes eine angemessene Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand erhalten. Tatsächlich entstandene Auslagen, z.B Kosten für Reisen, Übernachtungen, Seminare, Büromaterial etc. sind auf konkreten Nachweis zu erstatten.

5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft: Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen können ordentliche Mitglieder und juristische Personen Fördermitglieder werden. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch einen schriftlichen Antrag beim Vereinsvorstand. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über den Antrag.

2. Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur zulässig bei grobem Verstoß gegen die Satzung, den Vereinszweck und bei Zuwiderhandlung allgemeiner Vereinsinteressen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem vom Ausschluss bedrohtem Mitglied muss unter Fristsetzung die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sonstigen Unterstützungsleistungen und Ansprüche.

§4 Beiträge

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen Beitrag zu leisten. Eine Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich in einer Mitgliederversammlung ausgeübt werden.

2. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung gemäß §8 Ziffer 5.

§7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt unter anderem über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins, den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr, die Änderung von Satzung und Geschäftsordnung.

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden und in weiteren Verhinderungsfällen von einem hierzu vom Vorstand bestimmten Mitglied des Vorstandes geleitet.

Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem/r Wahlleiter/in übertragen werden, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorstand durch E-Mail unter Angabe der von ihm festgelegten Tagesordnung und der Anträge einberufen. Einzuladen sind auch die Ehrenmitglieder. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie fristgerecht an die letzte vom Mitglied dem Verein

bekanntgegebene Anschrift gesandt worden ist. Fristbeginn ist der Absendetag.

2. Ordentliche Mitgliederversammlung: Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung: Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit innerhalb einer Frist von vier Tagen einzuberufen, wenn dies

a) der Vorstand beschließt.

b) zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit Begründung beim Vorstand beantragen.

4. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt den/die Protokollführer/in. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Es ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

6. Beschlussfähigkeit und Beschlüsse: Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig. Jedes Mitglied ist allerdings zu einer Zustimmung verpflichtet, wenn der Zweck der Satzung nur insoweit verändert wird, dass dadurch die Gemeinnützigkeit erhalten bleibt.

Zur Auflösung des Vereins genügt eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Stimmen.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus

- dem / der 1. Vorsitzenden
- dem / der 2. Vorsitzenden
- dem / der Schatzmeister/in

Eine Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder i.S.d. §26 BGB, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl ggf. kommissarisch im Amt.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit der Vertreterin/des Vertreters.

5. Der Vorstand kann einen/eine Geschäftsführer/in als Besonderen Vertreter nach §30 BGB bestimmen. Im Rahmen dieser Aufgaben ist der/die Geschäftsführer/in nach §30 Satz 2 BGB berechtigt, den Verein – wie der Vorstand nach §26 BGB – nach außen im Rechtsgeschäftsverkehr zu vertreten. Der/Die Geschäftsführer/in ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

6. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende. Bei deren/dessen Abwesenheit der / die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom der/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Weg, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung

zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§9 Kassenführung

Die Prüfung der Kasse erfolgt jeweils durch zwei gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Alle zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung die zwei Kassenprüfer.

§10 Vereinsauflösung, Vermögensbindung

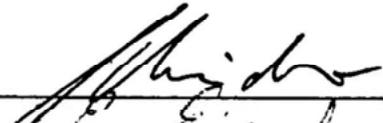
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit festgelegter Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz (Löwenwall 16 in 38100 Braunschweig), die es als steuerbegünstigte Körperschaft für die Förderung der Kunst und Kultur in Braunschweiger verwendet. Erst nach Einwilligung des Finanzamtes darf der Beschluss durchgeführt werden.

§11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am
_____ beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

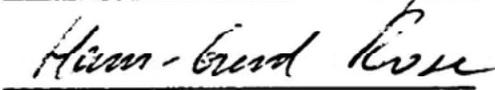
29.7.2021

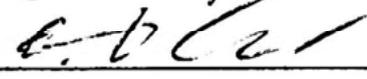
DIE VEREINSGRÜNDER

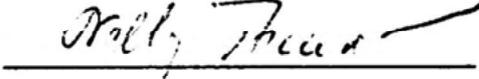












Braunschweig, den 29.7.2021